



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 91 1596 Juli 23 Beschwerde der Vorgänger der Gemeinheit und Gilderichter zu Unna, daß die Eingesessenen des Amts Unna Brot und Bier in die Stadt einführen, ihr Korn außerhalb der städtischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Hovell bekandte der Clagt wahr, danebens gesacht, daß er ein Burger, auch burgerliche Nharunge zu treiben ihme zu verhindernen, nitt gepuren wolle.

Bescheidt: Ein erbar Rhatt auff Anhalten der Amptsmeistern Jobsten Hovelen, daß Wullenampt der Gepur zu respectiren und zu gewinnen, darzu ihnen Willen zu machen, ernstlich anbefohlen.

Hovell zu Gehorsamm eines erbarn Radts Gepott angelobt, mit dem Ampte Willen zu machen, auch daßelbe zu gewinnen erpeitigh.

Demnegst auff ferner Anhalten der sembtlichen Wullen-Amptsmeistern und Gewandtschneidern ein erbar Rhatt zu merer Bestettigunge des loblichen Wullenampts Gerechtigkeit nachmahls hiemitt befholen und statuirt haben wollen und theten daßelbigh hiemitt, daß niemandt dieser Statt Burgern hinc inde des Wullenampts unerfucht by Ellen englische oder andere grobe Tuchere eigener Macht und Autoritet außzuschneiden sollen bey Macht noch zugelassen seyn, sondern daß Ampt vurhin zu gewinnen und sie der Gepur zu ersuchen schuldigh und verpflichtet sein solten.

91. — 1596 Juli 23.

Beschwerde der Borgänger der Gemeinheit und Gilderichter zu Unna, daß die Eingefessenen des Amts Unna Brot und Bier in die Stadt einführen, ihr Korn außershalb der städtischen Wochenmärkte verkaufen, sowie Bier aus auswärtigen Orten beziehen.

(Auszug aus einer Eingabe an den Rat zu Unna.)

Beglaubigte Abschrift im St. A. Münster (Weßlar): W 476/1534 Bl. 42—47.

So erfindt sich in wahrer Geschicht, daß, obwoll vormahlen unerhort, daß auf Beikonsten und sonsten Gelagen, so von außser dieser Stadt gehalten werden, daß Außgefessene von den Dorfern daß Brodt bei sich backen und von aussen hieselbsten einpringen, wie newlich von unsern Mitpurgern einen beschehen, der seinen burgerlichen Midt nitt woll betrachtet und umb desto mehr, weil Brodt und Bier hieselbsten in der Stadt gemugsamb gebacken und gebrawen wirt, und desselbsten zue kaufen und zu finden ist, daß dannoch unangesehn dero burgerlicher Gerechtigkeit und in dero Gilden wolherprachten Geprauch durch solche zuevorn unerhorte Eigennuzigkeit publicum commodum der Gemeindt und burgerlicher Narung zum hochsten geschwechet wirt, dahero Einsehenß zue thun.

Wie dan ferner notori und menniglich bewust, obwoll zwey frei Wochen-Markten, nemlich auff Mitwochen und Sonabendt, von unsern gnedigsten Landtsfursten und Herrn verordnet und nitt ohn erheblichen Ursachen dieser Stadt gnedigst zugelassen, dahin effectuirt, daß die Haußleutt von allen Dorfern in diß Ampt Unna gehorig ihr Korn auf die zwei erwente Markten hieselbsten in dieser Stadt zum Fehlkau und nirgenß anderßwohin fuhren, verkaufen noch veräußern sollen: dannoch

den allen und allen beschriebenen Rechten (: drein daß monopolium sonderlich bei hoher Straff verpotten :) zuwieder öffentlich gehandelt wirdt, und also auß den ampz-undergehörigen Dorfern daß Korn verkauft und ein jeder Sunder-Markt gehalten wirt, dadurch gleichmessige dieser Stadt Nuß hochlich verletzt und veringert.

Wie den auch ferner wahr und von alters biß anhero allezeit unsere und in unserer Stadt gehorende Ampts-Baurschaft, Dorfere und Wirt-häuser kein ander Gedranc auß dieser Stadt Bier genossen, gekauft und geholet, so ist doch nuhn in kurz und negsten abgewiesenen Jharen, wie bereit an izo noch geschicht, vorgelaufen und die zuvor unerhorte Unpissigkeit zuwegebracht, daß die Außgefessenen auß den Dorfern ein jeder nach seinem Nuß zue Abbruch dieser Stadt und burgerlichen Narung in frembden Ortern von Iserlohn, Luenen und anderzwohin ihre Bier und Gedranc holen, dasselbe auch also nach ihrem besten Vorthail ver-eussern und verkaufen.

92. — 1604—1607.

Muszüge aus Prozeßschriften betr. die Verfassung der Stadt Unna, insbesondere Wahl des Rats und Gerichtsverfassung.

Aus Akten des St. A. Münster (Weßlar): a) U 58/265; b) U 59/266.

Vorbemerkung.

Im Zusammenhang mit religiösen und bürgerlichen Gegensätzen innerhalb der Stadt¹³⁵ kam es bei und nach der Ratswahl im Jahre 1596 zu einem heftigen Zusammenstoß der Parteien. Gegen die Wahl eines aus Köln gebürtigen Adligen Augsburger Konfession, Johann Westphalen, zum Bürgermeister erhob ein Teil der Bürgerschaft unter Führung von Christoph Wehingt¹³⁶ Einspruch, den der letztere an der Spitze von 70 Bürgern am 4. März 1596 im Rathaus in tumultuöser Weise vorbrachte, worauf er durch den Rat, nach Verschickung der Akten, wegen Beleidigung des Bürgermeisters Westphalen und der Kurherren zu 25 Th. Geldstrafe verurteilt wurde. W. appellierte hiergegen sowohl an das Hofgericht in Kleve wie das Reichskammergericht, an das letztere auch die Stadt, weil das Hofgericht die Appellation angenommen hatte, obwohl als nächste Instanz zunächst die Stadt Hamm anzurufen gewesen wäre. Die Akten des Kammergerichts (St. A. Münster (Weßlar): W 476/1529, U 57—59/264—266) geben bei aller Weiterschweifigkeit ein sehr lebendiges Bild der Vorgänge. Bis zur Entscheidung gelangte keiner der Prozesse; am 3. Nov. 1609 erklärte der Vertreter von W., daß die Sache „allerdings

¹³⁵ Über die Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten in Unna, die nach der Ernennung des Lutheraners Joachim Kersting zum Vize-Pastor zu Unna durch den Abt von Deuz i. J. 1592 geradezu groteske Formen annahmen, vgl. Steinen II S. 1164 ff.; Kersting starb schon 1597 an der Pest.

¹³⁶ Wehingt, wie der Name in den Akten meist geschrieben ist, er selbst unterzeichnet gelegentlich Weingl, war der Führer der Calvinisten; er wohnte „auf der Küche“ (vgl. o. S. 27. 34). In einer Prozeßschrift der Gegenpartei, aus der unten (*) Teile abgedruckt sind, heißt es von ihm, er sei „in seiner Jugend ein geringer Kramer gewesen“, der „Kulberfelle und dergleichen Sachen, endlich auch Schaffe im Stifft Münster und sonst khaufft und verkhaufft“ habe; später sei er Prokurator geworden; im übrigen wird er natürlich nicht gerade liebevoll charakterisiert, insbesondere als zänkisch und verleumderisch bezeichnet, was durch Nennung einer Anzahl vor Jahren von ihm beleidigter angesehener Persönlichkeiten bewiesen werden soll.